

Verordnung Studienplatzvergabe für Studienergänger:innen in das Diplomstudium Zahnmedizin im Studienjahr 2026/2027

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 20 der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für Zulassungen für das Studienjahr 2026/2027“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 21.01.2026, Studienjahr 2025/2026, 21. Stück, Nr. 86, folgende Verordnung erlassen:

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt für das Studienjahr 2026/2027 den Zugang zum Diplomstudium der Zahnmedizin für Studienergänger:innen, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sich in Ausbildung zum Facharzt:zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden, zu diesem Zwecke daher sowohl ein Studium der Zahnmedizin als auch der Humanmedizin absolvieren müssen und in diesem Sinne die Zulassung für das Diplomstudium der Zahnmedizin (Q 203) beantragen.

II. Geltungsbereich und Studienplatzzahl

§ 2. Das Rektorat stellt fest, dass für die Studienergänger:innen in das Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2026/2027 ein Studienplatz für das vierte Studienjahr in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 3. Für andere Studienjahre mit Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl können mangels freier Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl keine Studienergänger:innen gemäß § 20 der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für Zulassungen für das Studienjahr 2026/2027“ zugelassen werden.

III. Voraussetzungen für die Bewerbung als Studienergänger:in

§ 4. Als Voraussetzung für die Studienergänger:innen wird festgelegt, dass die Studienergänger:innen zum Zeitpunkt der Bewerbung ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben und sich in Ausbildung zum Facharzt:zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden müssen. Außerdem ist für Studienergänger:innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (zumindest Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen; anerkanntes Sprachzertifikat, welches nicht älter ist als ein Jahr) vorausgesetzt.

§ 5. Die ausgeschriebenen Studienplätze werden für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber:innen, welche die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, größer ist als die Anzahl der für die Studienergänger:innen zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 2), nach dem Kriterium des erreichten Rankingplatzes bei einem zur Auswahl der Studienwerber:innen zu absolvierenden Studienergänger:innentest für das entsprechende Studienjahr vergeben. Bewerben sich gemäß § 6 nur so viele Studienergänger:innen als Studienplätze gemäß § 2 vorgesehen sind oder weniger, wird kein Studienergänger:innentest durchgeführt und jeder:jede Studienergänger:in erhält einen Studienplatz angeboten, sofern die dafür vorgesehenen Voraussetzungen (§§ 4 und 11) erfüllt sind.

IV. Bewerbung und Frist

§ 6. Der Antrag auf Zulassung zum Diplomstudium Zahnmedizin im Zuge der Bewerbung um den Studienplatz als Studienergänger:in ist formlos ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung dieser Verordnung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck bis spätestens 31.07.2026 (einlangend) unter Anfügen der vollständigen und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Nachweise über den Abschluss des Studiums der Humanmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung und eines Nachweises darüber, dass Sie sich in Ausbildung zum Facharzt:zur Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden sowie ggf. eines anerkannten Sprachzertifikats Deutsch C1, welches nicht älter ist als ein Jahr (§ 4), elektronisch per Email an zahnmedizin@i-med.ac.at z.H. Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten, Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern), zu

senden. Unvollständige oder verspätet einlangende Anträge werden nicht bearbeitet. Die Studienergänzungswerber:innen haben sich zu diesem Zweck eigenverantwortlich und selbständig davon zu überzeugen, dass Ihre Nachricht bei der Medizinischen Universität Innsbruck eingelangt ist. Wiedereinsetzungsanträge sind nicht statthaft. Es erfolgen keine Aufträge zur Verbesserung.

Sofern ausländische Dokumente übermittelt werden, müssen diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Form beglaubigt und, sofern diese nicht in deutscher Sprache vorliegen, von einem in Österreich gerichtlich beeideten Dolmetscher übersetzt sein (§ 11).

V. Studienergänzer:innentest

§ 7. Der Studienergänzer:innentest wird in deutscher Sprache abgefasst. Der Inhalt und Umfang des Studienergänzer:innentests bzw. die Information darüber, ob ein Studienergänzer:innentest durchgeführt wird oder nicht (§ 5), wird den Studienergänzungswerber:innen, welche sich rechtzeitig und gültig (§ 6) für den Studienplatz (§ 2) beworben haben und die Voraussetzungen für die Bewerbung erfüllen (§ 4), nach Ende der Antragsfrist über Ihre Emailadresse mitgeteilt. Die Studienergänzungswerber:innen haben zu diesem Zweck die Verpflichtung, Ihren Emaileingang in der Zeit während und nach der Bewerbungsfrist regelmäßig, zumindest täglich, und eigenverantwortlich auf den Eingang von Nachrichten seitens der Medizinischen Universität Innsbruck zu kontrollieren. Wiedereinsetzungsanträge sind nicht statthaft. Es erfolgen keine Aufträge zur Verbesserung.

§ 8. Der Studienergänzer:innentest ist keine Prüfung gemäß Universitätsgesetz 2002 und kann von den Studienergänzungswerber:innen im Zuge des Bewerbungsverfahrens für den Studienplatz in das Diplomstudium Zahnmedizin im Zuge der Studienergänzung im Studienjahr 2026/2027 nur einmal abgelegt werden.

VI. Termin des Studienergänzer:innentests

§ 9. Der Studienergänzer:innentest findet zu einem rechtzeitig bekanntzugebenden Termin im selben Zeitraum wie die kumulativen Modulprüfungen (KMP) im September 2026 (08./09.09.2026) statt. Der genaue Termin sowie Zeit und Ort wird den Studienergänzungswerber:innen, welche sich rechtzeitig und gültig beworben haben (§ 6), bis spätestens eine Woche vorher über Ihre Emailadresse mitgeteilt. Die Studienergänzungswerber:innen haben zu diesem Zweck die Verpflichtung, Ihren Emaileingang in der Zeit während und nach der Bewerbungsfrist regelmäßig, zumindest täglich und eigenverantwortlich auf den Eingang von Nachrichten seitens der Medizinischen Universität Innsbruck zu kontrollieren. Wiedereinsetzungsanträge sind nicht statthaft. Es erfolgen keine Aufträge zur Verbesserung.

VII. Vergabe des Studienplatzes

§ 10. Die zu vergebenden Studienplätze (§ 2) werden grundsätzlich an jene Studienergänzungswerber:innen vergeben, welche im Studienergänzer:innentest den besten Rankingplatz erzielt haben. Bei Rangbindung entscheidet das Los über die Vergabe des Studienplatzes. Dem:der Studienergänzungswerber:in, welcher:welche im Studienergänzer:innentest einen Rankingplatz für einen zu vergebenden Studienplatz erlangt hat, wird ein Studienplatz angeboten. Der:die Studienergänzungswerber:in wird zu diesem Zweck über seine:ihre Emailadresse darüber informiert, indem er:sie per Email zur Zulassung für das Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck eingeladen wird. Die anderen Studienergänzungswerber:innen bekommen per Email eine Nachricht über die Absage.

Die Studienergänzungswerber:innen haben zu diesem Zweck die Verpflichtung, Ihren Emaileingang in der Zeit während und nach der Bewerbungsfrist regelmäßig, zumindest täglich und eigenverantwortlich auf den Eingang von Nachrichten seitens der Medizinischen Universität Innsbruck zu kontrollieren. Wiedereinsetzungsanträge sind nicht statthaft. Es erfolgen keine Aufträge zur Verbesserung.

VIII. Zulassung

§ 11. Der:die Studienergänzungswerber:in hat bei der Zulassung sämtliche Nachweise (§ 4) im Original vorzulegen. Sofern ausländische Dokumente vorgelegt werden, müssen diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Form beglaubigt und, sofern diese nicht in deutscher Sprache vorliegen, von einem in Österreich gerichtlich beeideten Dolmetscher übersetzt sein (§ 6). Es sind zusätzlich Kopien der Originale beizulegen. Nur die Kopien verbleiben an der Medizinischen Universität Innsbruck.

IX. Verfall und Nachrückung

§ 12. Wenn ein:eine Studienergänzungswerber:in nicht zum vereinbarten Zulassungstermin erscheint bzw. die Zulassung nicht termingerecht vornimmt oder die geforderten Nachweise im Rahmen der Zulassung nicht im Original und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form samt allfälliger Übersetzung (§§ 4 und 6) termingerecht vorlegt oder auf den angebotenen Studienplatz verzichtet, so verfällt der

Studienplatz und der:die in der Rangliste nächstgereichte Studienergänzungsworker:in bekommt den Studienplatz angeboten (Nachrückung). Dieser:diese wird zu diesem Zweck im Rahmen der Nachrückung per Email darüber verständigt. Im Übrigen gelten auch für Nachrückungen die Bestimmungen des § 12 dieser Verordnung. Zum Zwecke der administrativen Umsetzung der Zulassung ist eine Nachrückung nur in zeitlich begrenztem Rahmen, jedenfalls nur innerhalb der Zulassungsfrist möglich.

Die Studienergänzungsworker:innen haben zu diesem Zweck die Verpflichtung, Ihren Emaileingang in der Zeit während und nach der Bewerbungsfrist regelmäßig, zumindest täglich, und eigenverantwortlich auf den Eingang von Nachrichten seitens der Medizinischen Universität Innsbruck zu kontrollieren. Wiedereinsatzanträge sind nicht statthaft. Es erfolgen keine Aufträge zur Verbesserung.

X. Zuständigkeit und Inkrafttreten

§ 13. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens im Wege der Studienergänzung an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 14. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten